

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.12.1994

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.11.1997

### 3. Instanz

Datum	24.02.2000
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 aufgehoben. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts KÄln vom 16. Dezember 1994 wird zurÄckgewiesen. Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Streitig ist, ob die Beklagte der KlÄgerin die Kosten ihrer selbstbeschafften UmschulungsmaÄnahme zur Ergotherapeutin zu erstatten hat.

Die im Jahre 1969 geborene KlÄgerin wurde vom 1. Oktober 1987 bis 30. September 1990 mit Erfolg zur Krankenschwester ausgebildet. WÄhrend dieser Ausbildung traten wiederholt Ekzeme an ihren HÄnden auf und zwangen sie schlieÄlich zur Aufgabe dieser TÄtigkeit. Noch wÄhrend der Krankenpflegeausbildung beantragte die KlÄgerin am 30. Januar 1990 beim Arbeitsamt (ArbA) M. Leistungen zur beruflichen Rehabilitation. Dieser Antrag wurde auf ihren Wunsch zunÄchst nicht weiter verfolgt, um die laufende

---

Krankenpflegeausbildung nicht zu gefährden.

Am 12. November 1990 begann die Klägerin aus eigener Initiative und ohne vorherige Absprache mit dem ArbA eine dreijährige Ausbildung zur Arbeits- und Beschäftigungstherapeutin, die sie im November 1993 erfolgreich abschloß. Seit Februar 1994 ist die Klägerin als Mitarbeiterin in einer ergotherapeutischen Praxis tätig; Hauterscheinungen sind bei ihr nicht mehr aufgetreten.

Nach Beginn der Ausbildung zur Ergotherapeutin wandte sich die Klägerin mit einem Attest ihres Hautarztes vom 27. Dezember 1990 wieder an das ArbA, das den Vorgang im Februar 1991 zuständigkeitshalber an die Beklagte weiterleitete. Diese lehnte nach Ermittlungen die Übernahme der Kosten für die Umschulungsmaßnahme zur Ergotherapeutin durch Bescheid vom 7. Februar 1992 ab. Zwar sei es durch die berufliche Tätigkeit der Klägerin in der Krankenpflege zu einer wesentlichen Verschlimmerung des anlagebedingten endogenen Ekzems gekommen, so daß Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation grundsätzlich anerkannt würden. Die Ausbildung im Beruf der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin könne jedoch nicht gefördert werden, weil dieser Beruf bei bestehenden Hautkrankheiten ungeeignet sei. Darüber hinaus sei die Förderung einer mehr als zweijährigen Ausbildung nur ausnahmsweise zulässig, wenn andere Berufsausbildungen nicht in Frage kämen, was hier nicht der Fall sei. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1993; Urteil des Sozialgerichts Köln (SG) vom 16. Dezember 1994).

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beklagte unter Änderung des erstinstanzlichen Urteils verurteilt, der Klägerin die gesetzlich vorgesehenen Förderungsleistungen für die durchlaufene Umschulung zur Ergotherapeutin zu gewähren (Urteil vom 25. November 1997). Allein die von der Klägerin gewählte dreijährige Umschulung zur Ergotherapeutin sei zu ihrer dauerhaften Wiedereingliederung in das Berufsleben geeignet gewesen. Dem stehe nicht entgegen, daß sie nicht auf dem gesamten Berufsfeld des Umschulungsberufes eine Hautbelastung vermeiden könne, da sie wegen der Vielzahl der möglichen Behandlungsmethoden auf nicht-hautbelastende Vorgehensweisen ausweichen könne. Zwar müsse der Verletzte in der Regel fähig sein, die durch die Umschulung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem gesamten Berufsfeld uneingeschränkt zu verwerten; auch seien Förderungsmittel nur für Berufe einzusetzen, für die auf dem Arbeitsmarkt ein Bedarf bestehe. Eine Ausnahme gelte aber dann, wenn die übrigen in Betracht kommenden Umschulungsberufe zumindest gleichwertige Wettbewerbsdefizite einschließen, was hier für die alternativ in Betracht kommenden Berufe (Logopädin und Datenverarbeitungs-Kauffrau) zutrefte, zumal die besonders ausgeprägte Neigung der Klägerin zur Ausübung einer sozialen Berufstätigkeit und ihre Abneigung gegen eine Berufstätigkeit einer Verweisung auf solche Berufe entgegenständen. Sowohl die fehlenden Umschulungsalternativen als auch die trotz mehrjähriger Berufspraxis als Ergotherapeutin nicht mehr aufgetretenen Ekzeme hätten bei der von der Beklagten zu treffenden Ermessensentscheidung zu einer Ermessensreduzierung auf Null geführt, so daß die Beklagte zur Kostenübernahme der dreijährigen

---

Umschulung zu verurteilen gewesen sei.

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision rügt die Beklagte u.a. die Verletzung der §§ 537, 556 und 567 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Bei der Gewährung von beruflichen Rehabilitationsleistungen habe sie ein Auswahlmessen, das nur ausgeübt werden könne, wenn sie vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme eine Entscheidung hierüber treffen könne. Ein Kostenerstattungsanspruch des Verletzten für eine solche selbstbeschaffte Leistung bestehe nur, wenn sich die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers über die Art der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme verzögere. Er bestehe jedoch nicht, wenn der Unfallversicherungsträger vor Antritt der Rehabilitationsmaßnahme durch den Verletzten überhaupt nicht die Möglichkeit habe, die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Maßnahme zu prüfen. Dieser Rechtsgedanke sei den §§ 39, 40 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Kostenerstattung im Rahmen der Kfz-Hilfe und bei Arzneimitteln zu entnehmen. Ein Verstoß gegen die §§ 556 und 567 RVO liege vor, weil die "volle Erwerbsfähigkeit" der Klägerin durch die Umschulung zur Ergotherapeutin nicht wiederhergestellt sei und bei der Auswahl der möglichen Umschulungsberufe die Anzahl der dort zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze nicht berücksichtigt werden dürfe. Das LSG habe auch gegen die §§ 103 und 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen, da es sich bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Neigung auf reine Spekulationen gestützt habe. Zuletzt verletze das Urteil des LSG auch § 5 Abs 4 des Rehabilitations- Angleichungsgesetzes (RehaAnglG) iVm § 3 Abs 2 der Gesamtvereinbarung über die Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit (BA) bei der beruflichen Rehabilitation. Denn hiernach habe die BA, die zum Verfahren notwendig hätte beigegeben werden müssen (§ 75 Abs 2 SGG), bzw. das zuständige ArbA einen Eingliederungsvorschlag zu unterbreiten, nicht jedoch sie, die Beklagte, so daß ihr nicht vorgehalten werden könne, sie habe keine gleichwertigen Rehabilitationsalternativen aufgezeigt.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Köln vom 16. Dezember 1994 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung des LSG hat die Klägerin keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der Kosten für die selbstbeschaffte Umschulung zur Ergotherapeutin.

---

Das Verfahren vor dem LSG leidet allerdings entgegen der Ansicht der Beklagten nicht dadurch an einem im Revisionsverfahren fortwirkenden Mangel, weil es die notwendige Beiladung der BA unterlassen hätte. Die Beiladung ist nach der hier allein in Betracht kommenden ersten Alternative des [Â§ 75 Abs 2 SGG](#) notwendig, wenn an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt sind, da die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Dieser Fall der notwendigen Beiladung setzt nach der Rechtsprechung des BSG die Identität des Streitgegenstandes im Verhältnis zwischen den Beteiligten und dem Dritten voraus ([BSGE 71, 237, 238](#) = [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12](#) mwN). Diese besteht hier nicht. Die BA ist vor der Einleitung berufsfördernder Rehabilitationsmaßnahmen durch andere Rehabilitationsträger zwar gemäß [Â§ 5 Abs 4 RehaAnglG](#) wegen ihrer besonderen Sachkunde zu beteiligen. Ein Rechtsstreit zwischen dem anderen Rehabilitationsträger und dem Versicherten wegen der Erstattung der Kosten für eine Rehabilitationsmaßnahme beschränkt sich jedoch auf das Rechtsverhältnis zwischen diesen Beteiligten und berührt die Rechte der BA, die in dieser Funktion als leistungspflichtig nicht in Betracht kommt, nicht.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, weil er sich auf Leistungen der beruflichen Rehabilitation bezieht, die vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 (Art 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz) bereits in Anspruch genommen worden waren ([Â§ 212, 214 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#)).

Zwar hat die Klägerin, wie das LSG rechtlich zutreffend festgestellt hat, aufgrund des wahrscheinlichen Zusammenhangs zwischen ihrer versicherten Tätigkeit als Krankenschwester und den bei ihr aufgetretenen Hauterscheinungen (Berufskrankheit gemäß Nr 5101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO)) grundsätzlich einen Anspruch auf Berufshilfe, den die Beklagte durch ihren Bescheid vom 7. Februar 1992 bindend anerkannt hat. Nach [Â§ 551 Abs 3 Satz 1 RVO](#) iVm [Â§ 556 Abs 1 Nr 2, 567 RVO](#) ist es Aufgabe der Berufshilfe, den Verletzten mit allen geeigneten Mitteln nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern ([Â§ 556 Abs 1 Nr 2 RVO](#)). Dabei werden Leistungen für die berufliche Umschulung und Fortbildung in der Regel nur gewährt, wenn die Maßnahme bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauert, es sei denn, da der Verletzte nur über eine länger dauernde Maßnahme eingegliedert werden kann ([Â§ 567 Abs 3 Satz 2 RVO](#)).

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Voraussetzungen für die Gewährung der umstrittenen Rehabilitationsmaßnahme hier gegeben sind. Denn der Klägerin steht jedenfalls ein Kostenerstattungsanspruch bezüglich der Umschulungsmaßnahme zur Ergotherapeutin nicht zu. In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt wie in anderen Sozialversicherungsbereichen auch jedenfalls auf dem Gebiet der Rehabilitation das Sachleistungsprinzip, dh der Unfallversicherungsträger hat die zur Heilbehandlung bzw beruflichen Wiedereingliederung erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich als Sachleistung bzw Naturalleistung zu gewähren; ein unmittelbarer Kostenerstattungsanspruch gegen den Unfallversicherungsträger für eine selbstbeschaffte

---

Rehabilitationsleistung ist in der Regel nicht gegeben (vgl BSG Beschluss vom 24. Januar 1992 – [2 BU 173/91](#) –; [BSGE 48, 172](#), 173 = [SozR 2200 Â§ 567 Nr 2](#) (zur Berufshilfe); BSG [SozR 3-2200 Â§ 557 Nr 1](#); Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 566 f; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, Â§ 567 Anm 4). Das Sachleistungsprinzip fÃ¼r die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zur Heilbehandlung und Rehabilitation wird nunmehr durch [Â§ 26 Abs 4 Satz 2 SGB VII](#) eigens normiert; Ausnahmen sollen nur dann gelten, wenn dies im SGB VII ausdrÃ¼cklich vorgesehen ist.

Eine Kostenerstattung fÃ¼r selbstbeschaffte Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation findet allein unter den Voraussetzungen des entsprechend anwendbaren [Â§ 13 Abs 3](#) des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) statt. Weitere Ausnahmen vom Sachleistungsprinzip, welche die Rechtsprechung des BSG zum vor Inkrafttreten des SGB V geltenden Recht zulieÃ (s BSG [SozR 3-2200 Â§ 557 Nr 1](#)), lÃ¶st der insoweit eindeutige Gesetzeswortlaut nicht zu (BSG [SozR 3-2500 Â§ 13 Nr 15](#)). Bereits vor Inkrafttreten dieser unmittelbar nur fÃ¼r die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschrift wurde in diesem vom Sachleistungsprinzip geprÃ¤gten Sozialversicherungszweig ausnahmsweise ein Anspruch auf Erstattung der Kosten selbstbeschaffter Leistungen zuerkannt, wenn der SozialversicherungstrÃ¤ger die Leistungen zu Unrecht verweigert hatte oder aus anderen GrÃ¼nden eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte (vgl BSG [SozR 3-2200 Â§ 557 Nr 1](#) mwN). Dies galt entsprechend fÃ¼r alle Sozialversicherungszweige, soweit in ihnen – wie auch in der gesetzlichen Unfallversicherung – Sozialleistungen als Sachleistungen zu erbringen waren (BSG aaO). DemgemÃ hat der Senat den Â§ 13 Abs 2 bzw (nach der Neufassung durch Art 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992) Abs 3 SGB V analog fÃ¼r den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung angewandt, da hier eine RegelungslÃ¼cke hinsichtlich der Kostenerstattung besteht, die diese Vorschrift sachgerecht ausfÃ¼llt ([SozR 3-2200 Â§ 557 Nr 1](#); sa Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, SGB VII, 12. Aufl, Â§ 26 RdNr 8; Kater/Leube, SGB VII, Â§ 26 RdNr 14 f; Schmitt, SGB VII, Â§ 26 RdNr 14). FÃ¼r eine weitere Ausdehnung des Kostenerstattungsanspruchs ist kein Raum.

Die Voraussetzungen des entsprechend anwendbaren [Â§ 13 Abs 3 SGB V](#) sind nicht gegeben. Danach kommt eine Kostenerstattung in der gesetzlichen Unfallversicherung hinsichtlich einer selbstbeschafften Leistung nur dann in Betracht, wenn der UnfallversicherungstrÃ¤ger (1.) eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder wenn er (2.) eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. ZusÃ¤tzlich muÃ ein Kausalzusammenhang zwischen dem die Haftung begrÃ¼ndenden Umstand (bei der Alternative 1.: UnvermÃ¶gen zur rechtzeitigen Leistung; bei Alternative 2.: rechtswidrige Ablehnung) und dem Nachteil des Versicherten (Kostenlast) bestehen (vgl [BSGE 79, 125](#), 126 f = [SozR 3-2500 Â§ 13 Nr 11](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 13 Nr 15](#)). Im vorliegenden Fall kommt als Anspruchsgrundlage der KlÃ¤gerin allein die zweite Alternative des [Â§ 13 Abs 3 SGB V](#) in Betracht, denn bei der hier in Frage stehenden BerufshilfemaÃnahme handelte es sich nicht um eine unaufschiebbare Sach- bzw Dienstleistung iS der ersten Alternative. Es sind insbesondere keine GrÃ¼nde ersichtlich, die das

---

Beantragen und Abwarten einer Entscheidung der Beklagten für die Klägerin als unzumutbar hätten erscheinen lassen. Ein solches Abwarten wäre aber besonders deshalb erforderlich gewesen, weil die Beschaffung eingehender Kenntnisse dem Versicherten regelmäßig nicht zur Verfügung stehender Kenntnisse der verschiedenen für eine Umschulung in Erwägung zu ziehenden Berufsfelder notwendig war, um eine sinnvolle Auswahl hinsichtlich der möglichen Berufshilfemaßnahmen treffen zu können.

Die Voraussetzungen für einen Kostenerstattungsanspruch nach der zweiten Alternative des [§ 13 Abs 3 SGB V](#) sind jedoch ebenfalls nicht gegeben. Danach ist es erforderlich, daß der Unfallversicherungsträger rechtzeitig von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme erfährt und somit auch rechtzeitig seine Zustimmung und die Geeignetheit in Betracht kommender Maßnahmen vor deren Beginn prüfen kann. Erfährt der Unfallversicherungsträger hingegen erst im nachhinein hiervon, so kann er das ihm zustehende Auswahlmessen allenfalls noch theoretisch ausüben, wobei besonders die Prüfung der persönlichen Neigung und ggf auch Eignung des Versicherten regelmäßig äußerst problematisch sein wird. Dem Unfallversicherungsträger muß vielmehr für die anzustellenden Ermittlungen und Erwägungen eine angemessene Zeitspanne eingeräumt werden, während der eine Beeinflussung durch vom Versicherten selbst unternommene Schritte hinsichtlich einer von ihm selbst ohne Absprache mit dem Leistungsträger gewählten und organisierten Rehabilitationsmaßnahme etwa durch Absolvierung eines wesentlichen Teils einer Ausbildung unterbleibt. Anderenfalls besteht die erhebliche Gefahr, daß der Versicherte anderweitigen, besser geeigneten Rehabilitationsvorschlägen nicht mehr mit der erforderlichen Offenheit gegenübersteht, weil er sich durch den Antritt der selbstorganisierten Maßnahme innerlich bereits fest daran gebunden hat und nicht mehr geneigt ist, sich mit einem anderen Berufsfeld auseinanderzusetzen und sich dort im Bewußtsein, Geld und Mühe für die begonnene selbstgewählte Ausbildung umsonst aufgewandt zu haben, neu einzuarbeiten. Aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich, daß im Regelfall vom Versicherten erwartet werden muß, sich rechtzeitig an den zuständigen Rehabilitationsträger bzw bei Ungewißheit an das ArbA zu wenden und dessen Entscheidung abzuwarten. Dieses Erfordernis ist auch dem hier analog anwendbaren [§ 13 Abs 3 SGB V](#) zu entnehmen. Der dort geforderte notwendige Kausalzusammenhang zwischen der Leistungsablehnung und dem Nachteil des Versicherten (vorläufige Kostentragung) kann nur dann gegeben sein, wenn die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers getroffen worden ist, bevor der Versicherte sich die Leistung selbst beschafft hat.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte erst einige Zeit nach Antritt der umstrittenen Ausbildung zur Ergotherapeutin durch die Klägerin von der bei ihr möglicherweise bestehenden Berufskrankheit und der Notwendigkeit für Maßnahmen der Berufshilfe erfahren. Eine rechtzeitige Prüfung der Geeignetheit der selbstgewählten Maßnahme war ihr daher in keiner Weise mehr vor deren Antritt möglich. Auch dem ArbA, dessen Kenntnis und Verwaltungshandeln gegebenenfalls der Beklagten zuzurechnen wäre, war eine solche Prüfung und Entscheidung nicht mehr möglich, weil sich die Klägerin auch dort erst nach

---

Antritt der Ausbildung, deren F rderung als Rehabilitationsma nahme sie begehrt, gemeldet hat, nachdem sie ihren Rehabilitationsantrag zun chst aus pers nlichen Gr nden hatte zur ckstellen lassen.

Der Senat braucht hier nicht zu entscheiden, wann ein Unfallversicherungstr ger im obigen Sinne rechtzeitig von der Notwendigkeit f r berufliche Rehabilitationsma nahmen bei einem Versicherten erfahren hat, denn im vorliegenden Rechtsstreit haben die Beklagte bzw auch das ArbA vor Beginn der Ausbildung jedenfalls aus allein von der Kl gerin zu vertretenden Gr nden keinerlei Kenntnis von deren gegenw rtigem ernsthaften Willen zur notwendigen beruflichen Neuorientierung erlangt. Die Kl gerin hatte bereits im Januar 1990 die M glichkeit, ein entsprechendes Begehren zumindest an das ArbA, das dieses dann an den Unfallversicherungstr ger weitergeleitet h tte, zu richten und auch aufrechtzuerhalten, statt es   wie geschehen   aus pers nlichen Gr nden zur ckstellen zu lassen. Insbesondere war es ihr im Herbst 1990, vor Beginn der Umschulungsma nahme, durchaus noch m glich, sich erneut an das ArbA zu wenden, was indessen nicht geschehen ist; ein Hinderungsgrund hierf r ist den Feststellungen des LSG nicht zu entnehmen und von der Kl gerin selbst auch nicht vorgetragen. Die Kl gerin hat somit dem zust ndigen Unfallversicherungstr ger   und auch dem zust ndigen ArbA   nicht die M glichkeit er ffnet, die Notwendigkeit und Geeignetheit einer beruflichen Rehabilitationsma nahme f r sie in der gebotenen Weise zu pr fen. In diesem Zusammenhang ist auch zu ber cksichtigen, da  der Kl gerin nach der Beratungsniederschrift des ArbA vom 30. Mai 1990, die sich bei den vom LSG in Bezug genommenen Verwaltungsakten der Beklagten befindet, die von dort ge u erten Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit einer Umschulung zur Ergotherapeutin bei bestehender Hautkrankheit bekannt waren.

Mit seiner Rechtsauffassung weicht der Senat nicht von der Entscheidung des 9b-Senats des BSG vom 28. M rz 1990 ([BSGE 66, 275](#) = [SozR 3-4100   56 Nr 1](#)) ab. In dem dort entschiedenen Fall ist dem Versicherten zwar im Rahmen des Arbeitsf rderungsrechts die Kostenerstattung f r eine selbstbeschaffte, erst im Monat nach deren Antritt beantragte Umschulungsma nahme zuerkannt worden. Vom vorliegenden Sachverhalt unterscheidet er sich aber insoweit wesentlich, als der Versicherungstr ger die F rderung nicht wegen einer versp teten Antragstellung, sondern wegen der fehlenden Rehabilitationsbed rftigkeit und Ungeeignetheit des Umschulungsberufs abgelehnt hatte. Der 9b-Senat hat es offengelassen, ob und in welchem Sinne der Kl ger im dortigen Verfahren den Rehabilitationsantrag "versp tet" gestellt hat, weil der Versicherungstr ger nicht   worauf er sich aber offenbar berufen hatte   dadurch gehindert gewesen sei, den Gesamtplan zu erstellen, sondern weil er zu Unrecht die Rehabilitationsbed rftigkeit verneint habe. Auch von der Entscheidung des 11. Senats des BSG vom 31. Januar 1980 ([BSGE 49, 263](#) = [SozR 2200   1237a Nr 10](#)), auf die sich die Kl gerin zur St tzung ihres geltend gemachten Erstattungsanspruchs berufen hat, weicht der Senat nicht ab. Dort wird der Rechtssatz aufgestellt, das Begehren auf geldliche F rderung einer Umschulung werde nicht dadurch gegenstandslos, da  diese noch vor Erteilung des ablehnenden Bescheides begonnen habe, wenn der Antrag bereits vorher gestellt

---

worden sei. Da im vorliegenden Fall ein konkreter, zu bearbeitender FÃ¼rderungsantrag infolge des von der KlÃ¤gerin herbeigefÃ¼hrten Ruhenlassens ihres im Januar 1990 beim ArbA gestellten Antrages nicht vorlag, fehlt es gerade an dieser vom 11. Senat fÃ¼r erforderlich erklÃ¤rten Anspruchsvoraussetzung. Im Ã¼brigen befassen sich beide Entscheidungen nicht mit der jedenfalls fÃ¼r die Gebiete der gesetzlichen Krankenversicherung direkt und der gesetzlichen Unfallversicherung analog anzuwendenden Anspruchsgrundlage fÃ¼r Kostenerstattungsforderungen wegen selbstbeschaffter Leistungen ([Ã§ 13 Abs 3 SGB V](#)).

Mangels eines Anspruchs der KlÃ¤gerin auf Kostenerstattung war daher auf die Revision der Beklagten das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das erstinstanzliche Urteil zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach [Ã§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024